

## Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 22. Oktober 1858.)

In Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 31. Juli d. J., Ziffer 6 und 7 (VI, 68), erließ der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände das nachstehende Kreis Schreiben:

„Tit.!

„In Folge der Prüfung des Berichts des Bundesrathes über die „Geschäftsführung während des Jahres 1857 hat die schweizerische Bundesversammlung unter Anderm beschlossen:

„a. Der Bundesrath wird eingeladen, mit allem Nachdruck zu verlangen, daß die Kantone mit Ausfüllung der lezten Lücken im Personellen und Materiellen des Bundesauszuges nicht länger zögern.

„b. Der Bundesrath wird eingeladen, strenge auf die Einhaltung der gesetzlichen Schießübungen der Auszöger-Infanterie in den Kantonen zu halten.“

„Indem wir dieser Einladung nachkommen, sind wir somit im Falle, an diejenigen Kantone, die es betreffen mag, die dringende Ermahnung zu richten, ungesäumt die allfällig noch bestehenden Lücken im Personellen und Materiellen auszufüllen und hinsichtlich der Infanterie-Instruction dafür zu sorgen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Schießübungen abgehalten werden.

„Was den erstern Punkt betrifft, so sind zwar nur einzelne Kantone, so weit es den Auszug betrifft, noch wesentlich im Rückstande. Immerhin aber sind fast allerwärts kleinere Lücken in Beziehung auf die Offiziere, die Kadermannschaft und theilweise auch auf die Mannschaftszahl überhaupt vorhanden, die zu ergänzen wären. Mehr ist für die Reserve nachzuholen, und es sollte das ernste Augenmerk der Kantone sein, auch hier den Bundesvorschriften ohne Säumen nachzukommen, so weit dieses nicht seither geschehen ist.

„Bedeutendere Rückstände als im Personellen finden sich im Materiellen, und es sind hie und da noch Lücken auszufüllen, oder ältere nicht mehr brauchbare Vorräthe durch neue Anschaffungen zu ersetzen. Um so mehr darf von den betreffenden Kantonen alles Ernstes verlangt werden, daß sie in Erfüllung ihrer Bundespflichten nicht länger hinter ihren Mitsänden zurückbleiben, zumal der Termin, den Art. 11 des Bundesgesetzes über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft zum Bundesheer, vom 27. August 1851, für die Durchführung der Leistungen zum Bundesauszug festsetzt, bereits seit drei Jahren verstrichen ist, und sogar für die vollständige Bildung der Bundesreserve die gesetzliche Frist mit dem nächstkommenden Jahre abläuft.\*)

\*) S. eidg. Gesesammlung, Band II, Seite 481.

„Auf eine größere Zahl von Kantonen hat der zweite Punkt Bezug,  
 „indem noch in manchem die gesetzlichen Schießübungen der Infanterie ent-  
 „weder gar nicht, oder nicht regelmäßig abgehalten werden. Diese müssen  
 „wir daher insbesondere auf das letzte Lemma des Art. 64 des Bundes-  
 „gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation aufmerksam machen,  
 „wo vorgeschrieben ist, daß die Mannschaft alljährlich im Zielschießen  
 „geübt werden soll, \*) und wir müssen sie ernstlich mahnen, dieser Vorschrift  
 „ohne fernere Säumniß nachzukommen. Die Schießübungen sind absolut  
 „nothwendig, wenn das Vertrauen in die Waffe gewekt und die Infan-  
 „terie kampffähig gemacht werden soll. Sie werden um so nothwendiger,  
 „je mehr die Waffe selbst vervollkommenet wird und dadurch das Fernge-  
 „secht an Bedeutung gewinnt. Denn auch die beste Waffe wird in unge-  
 „übter Hand nichts leisten, und in der schlimmsten Lage wird sich ins-  
 „künftig eine Infanterie befinden, welche, im Schießen ungeübt, einem  
 „geübten Gegner gegenüber steht.

„Wir werden die Inspektoren anweisen lassen, bei ihren Inspektions-  
 „reisen ihr Augenmerk hauptsächlich auch auf die Schießübungen zu rich-  
 „ten, und sich zu überzeugen und der eidgenössischen Militärbehörde ein-  
 „zuberichten, ob dieselben regelmäßig stattfinden.

„Indem wir gerne erwarten, daß diejenigen Kantone, auf welche  
 „diese Bemerkungen Bezug haben, denselben Nachachtung verschaffen wer-  
 „den, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns  
 „in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

---

(Vom 25. Oktober 1858.)

Der Bundesrath wählte zu Posthaltern:  
 für Unterwezikon: Hrn. Joh. Jakob Weber, von Wezikon, Kts. Zürich;  
 „ Effretikon: „ Heinrich Morsf, von Illnau, Kts. Zürich.

---

Die Herren Gribi u. Herzog, in der Au bei Thörishaus, Kts. Bern, sind als Pulververkäufer patentirt worden.

---

\*) S. eidg. Gesefsammlung, Band I, Seite 383.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.10.1858
Date	
Data	
Seite	529-530
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 602

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.